

29.08.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2017

Berichterstatter: **Dr. Marcus Optendrenk** **CDU**

Beschlussempfehlung:

1. Der Wahleinspruch der Frau A. R. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
2. Der Wahleinspruch des Herrn Dr. G. K gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
3. Der Wahleinspruch der Eheleute I. R. und G. R gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
4. Der Wahleinspruch des Herrn F. F. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
5. Der Wahleinspruch des Herrn W. G gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
6. Der Wahleinspruch des Herrn O. J. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
7. Der Wahleinspruch des J.-E. H. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
8. Der Wahleinspruch des Herrn M. W., Vorsitzender des Kreisverbands Soest der Partei „DIE LINKE (DIE LINKE)“ gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

Datum des Originals: 29.08.2017/Ausgegeben: 07.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

9. Der Wahleinspruch des H. L. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
10. Der Wahleinspruch des Herrn M. W. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
11. Der Wahleinspruch des Herrn J. I. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
12. Der Wahleinspruch des Herrn N. B. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
13. Der Wahleinspruch des Herrn G. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
14. Der Wahleinspruch der Frau I. A. S. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird nicht als rechtswirksam eingelegter Wahleinspruch gewertet.
15. Der Wahleinspruch des Herrn Dr. rer. nat. D. K. G. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
16. Der Wahleinspruch des Herrn F. W. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
17. Der Wahleinspruch der Frau A. K. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
18. Der Wahleinspruch des Herrn J. W. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
19. Der Wahleinspruch des Herrn E. T. Sch. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
20. Der Wahleinspruch des Herrn J. R. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
21. Der Wahleinspruch des Herrn O. N. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
22. Der Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“, vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. H. F. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
23. Der Wahleinspruch des Herrn I. H. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
24. Der Wahleinspruch des Herrn W. F. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
25. Der Wahleinspruch des Herrn C. D. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

26. Der Wahleinspruch der Frau S. M. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
27. Der Wahleinspruch des Herrn D. M. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.
28. Der Wahleinspruch des Herrn U. H. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

Bericht

A Allgemeines

Gemäß Artikel 33 der Landesverfassung ist die Wahlprüfung Sache des Landtags. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2017 hat der Landtag nach § 8 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV NW. S. 58) in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 einen Wahlprüfungsausschuss bestellt. Der Ausschuss hat sich am 13. Juni 2017 konstituiert und beschlossen, den Wahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen zu bitten, zu den eingegangenen bzw. noch eingehenden Einsprüchen sukzessive Stellungnahmen einzuholen und dem Ausschuss das notwendige Beratungsmaterial nebst einem Beschlussvorschlag zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 29. August 2017 auf der Grundlage solcher Beschlussvorschläge die nachfolgenden 28 Einsprüche von insgesamt 33 Einsprüchen beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zurückgewiesen, wie im nachfolgenden Abschnitt festgehalten.

Auf die Erörterungen in den Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses vom 11. Juli 2017 (Ausschussprotokoll 17/6) und vom 29. August 2017 (Ausschussprotokoll 17/25) wird in diesem Zusammenhang jeweils verwiesen.

B Beratungsergebnisse

1. Der Wahleinspruch der Frau A. R.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 19. Mai 2017 hat Frau R. Einspruch gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt zum einen, dass Vertauschungen bei der Stimmauszählung zu Ungunsten der AfD in Bonn zu verzeichnen gewesen seien. Aufgrund telefonischer Nachfrage habe ihr das Wahlamt der Stadt Bonn mitgeteilt, dass die Stimmauszählung überprüft und korrigiert worden sei. Der Partei Alternative für Deutschland (AfD) seien somit ca. 100 Zweitstimmen im Wahlkreis 30 - Bonn II - aufgrund einer Korrektur zugerechnet worden.

Zum anderen fordert die Einspruchsführerin eine „komplette Überprüfung und Korrektur“ einschließlich einer Entschuldigung an die in der AfD engagierten Menschen und Wähler.

Entscheidungsgründe

Die E-Mail vom 19. Mai 2017 ist aus Sicht des Empfängers zunächst als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 zu werten.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch die Einspruchsführerin direkt beim Landtag NRW mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil die Einspruchsführerin **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung**), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht***

enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.“
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung: *„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne bei der Vielzahl von Stimmen zu **Zählfehlern** gekommen sein, **nicht ausreichen** lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“*
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. *„Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“* (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Die Einspruchsführerin trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Soweit sie die fehlerbehaftete Auszählung und Auswertung des vorläufigen Ergebnisses im Wahlkreis 30 Bonn II beanstandet, weist sie selbst auf die ihr vom zuständigen Wahlamt der Stadt Bonn mitgeteilte Korrektur und deren Berücksichtigung im endgültigen Ergebnis des genannten Wahlkreises hin.

Eine nachprüfbare Begründung in tatsächlicher Hinsicht für die von ihr geforderte „komplette Überprüfung und Korrektur“ liefert die Einspruchsführerin nicht. Im Übrigen bleibt offen, ob hier eine Überprüfung und Korrektur eines Stimmbezirks, Wahlkreises oder der gesamten Landtagswahl gemeint ist. Maßgeblich bleibt, dass ein substantiiertes Vortrag fehlt, wo konkret es noch zu weiteren Fehlern bei der Auszählung und Auswertung gekommen sein soll. Denn nur bei einer Konkretisierung könnte den Hinweisen nachgegangen werden.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

2. Der Wahleinspruch des Herrn Dr. G. K

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 19. Mai 2017 hat Herr Dr. K. Einspruch beim Landeswahlleiter gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 im Anschluss an frühere Korrespondenz eingelegt.

Herr Dr. K. begründete seinen Einspruch damit, dass der vom Listenkandidaten der Alternative für Deutschland (AfD), Herrn Marcus Pretzell, angegebene Wohnsitz nicht die Bestimmungen des Grundgesetzes erfülle. Recherchen der öffentlich-rechtlichen Medien hätten dies zu Beginn des Jahres festgestellt. Zudem habe die Familie des Herrn Pretzell einen Wohnsitz in den neuen Bundesländern. Die Zulassung des Herrn Pretzell als Kandidat für die Landtagswahl stelle einen Verfassungsbruch durch die Landeswahlleitung dar. Darüber hinaus beeinflusse gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW die unzulässige Zulassung von Herrn Pretzell als Kandidat der Landesliste der AfD die Sitzverteilung im neuen Landtag, da Herr Pretzell als gewählter Abgeordneter dem neuen Landtag angehören werde.

Mit E-Mail vom 26. Mai 2017 trug der Einspruchsführer zusätzlich vor, dass aus dem Grundgesetz eine Definition des Hauptwohnsitzes hervorgehe und Herr Pretzell diese Voraussetzungen nicht erfülle und somit nicht hätte zugelassen werden dürfen.

Mit E-Mail vom 31. Mai 2017 bekräftigte der Einspruchsführer seine Sichtweise erneut, dass die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesliste der AfD mit Herrn Pretzell als Kandidaten ein eindeutiger Verstoß gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sei. Angesichts dieses Umstands könne er sich nicht vorstellen, dass letztlich das Erfordernis dieser 50-Unterschriften-Regelung (gemeint ist die Herr Dr. G. übermittelte Vorgabe des § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW, der Verf.) von großer Bedeutung sein werde.

Entscheidungsgründe

Die E-Mail vom 19. Mai 2017 ist als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 zu werten.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch den Einspruchsführer direkt beim Landtag NRW mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Diese Voraussetzung gilt unabhängig vom geltend gemachten Einspruchsgrund nach dem Wortlaut des Gesetzes ohne Einschränkung für Wahleinsprüche einzelner Wahlberechtigter.

Der Einspruch trägt der Begründungspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW dahingehend Rechnung, dass die Wählbarkeit des zugelassenen Bewerbers auf Platz 1 der Landesliste der AfD - H. Marcus Pretzell - unter Hinweis auf eine fehlende Wohnung dieses Kandidaten in NRW bestritten wird. In der Zulassung dieses Bewerbers liege ein für die Mandatsverteilung relevanter Verstoß gegen § 4 Abs. 1 LWahlG.

Der Einspruch ist im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch auch **unbegründet**.

Die Wählbarkeit zum nordrhein-westfälischen Landtag setzt nach § 4 Absatz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) voraus, dass der Wahlberechtigte am Wahltag seit mindestens 3 Monaten seine Wohnung in Nordrhein-Westfalen - bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung - hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Maßgeblicher Stichtag für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 war folglich der 14. Februar 2017.

Nach § 20 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) ist eine Wohnung jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. §§ 21 und 22 BMG treffen Regelungen für den Fall, dass die meldepflichtige Person (Einwohner nach § 2 Absatz 1 BMG) mehrere Wohnungen im Inland hat. Falls die meldepflichtige Person nur eine Wohnung innehat, kommen §§ 21 und 22 BMG nicht zur Anwendung.

Für den Bewerber auf Platz 1 der AfD-Landesliste für die nordrhein-westfälische Landtagswahl 2017 hatte die zuständige Gemeindebehörde am 13. Dezember 2016 eine Wählbarkeitsbescheinigung ausgestellt. Hinweisen auf eine angeblich fehlende Wählbarkeit des Bewerbers ging der Landeswahlleiter unverzüglich nach. Aufgrund wiederholter Feststellungen der Kommune - auch direkt an der Meldeadresse des Bewerbers - war nicht davon auszugehen, dass es sich bei der von ihm angemeldeten Wohnung um eine Scheinadresse handelte.

Dass der Bewerber sich dort nicht ununterbrochen aufhielt, ergab sich bereits aus seinen Funktionen als EU-Parlamentsmitglied und Parteifunktionär. Die Erfüllung des Wohnkriteriums durch eine eigene Wohnung in einer nordrhein-westfälischen Kommune wurde hierdurch nicht ausgeschlossen, ebenso wenig durch einen anderenorts ansässigen Ehepartner, mit dem eine gemeinsame Wohnung nicht unterhalten wird. Eine melderechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung einer gemeinsamen Wohnung bestand und besteht für Ehepartner nicht.

Der insoweit ermittelte Sachverhalt und die daraus abgeleitete Bewertung einer vorhandenen Wählbarkeit des Bewerbers Marcus Pretzell wurde dem Landeswahlausschuss in der sog. Zulassungssitzung am 4. April 2017 im Detail vorgetragen. Der Landeswahlausschuss hat die Landesliste der AfD mit dem Bewerber Pretzell auf Listenplatz 1 für die NRW-Landtagswahl am 14. Mai 2017 in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 LWahlG zugelassen. Ein mandatsrelevanter Wahlrechtsverstoß im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW ist folglich zu verneinen.

3. Der Wahleinspruch der Eheleute I. R. und G. R

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 haben die Eheleute R. Einspruch gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 eingelegt. Es haben sich nach Ansicht der Eheleute R. „kleinere Wahlirrtümer“ wie beispielsweise ungeklärte Differenzen ergeben, und es ist aus Sicht der Einspruchsführer unbegreiflich, warum dieses Thema in den Medien kaum Beachtung finde.

Entscheidungsgründe

Das Schreiben vom 1. Juni 2017, eingegangen beim Landeswahlleiter am 8. Juni 2017, kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch die Eheleute R. beim Landeswahlleiter, der dem Innenministerium NRW organisatorisch zugeordnet ist, mit o.g. Schreiben eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil die Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht haben.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des*

Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die **bloße Andeutung der Möglichkeit** von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Die Einspruchsführer tragen keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor. Es wird lediglich pauschal ausgeführt, dass „kleine Wahlirrtümer“ vorgelegen haben sollen. Zudem wird in dem Kontext von „ungeklärten Differenzen“ gesprochen. Allerdings wird nicht dargelegt, um welche konkreten Wahlirrtümer es sich gehandelt haben soll und auf welche konkreten Bereiche sich die „ungeklärten Differenzen“ beziehen.

Voraussetzung für eine Wahlprüfung ist aber nach der Kommentierung von Hahlen stets ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich - schlüssig - entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, einen Wahlfehler, sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. Diese Substantiierungspflicht ist hier nicht erfüllt worden.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW „begründet“ wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

4. Der Wahleinspruch des Herrn F. F.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Mai 2017 hat Herr F. Einspruch gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt zum einen, dass bei der Wahl vor Ort seine Identität nicht überprüft wurde. Zum anderen stellt sich der Einspruchsführer die Frage, weshalb zur Abstimmung in den Wahlkabinen ein dokumentensicherer Bleistift ausliegen würde. Die Behauptung, dass der ausliegende Stift dokumentensicher wäre, könnte jedermann treffen.

Entscheidungsgründe

Das Schreiben vom 14. Mai 2017 kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch den Einspruchsführer direkt beim Landtag NRW mit o.g. Schreiben eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene,*

*pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Der Einspruch wirft vielmehr die Frage auf, warum keine Identitätsprüfung des Einspruchsführers vor der eigentlichen Wahlhandlung und Aushändigung des Stimmzettels stattgefunden habe. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb zur Abstimmung in den Wahlkabinen ein dokumentensicherer Bleistift ausliegen würde.

Demgegenüber wird nicht vorgetragen, worin konkret ein Verstoß gegen das nordrhein-westfälische Landtagswahlrecht, hier insbesondere gegen § 37 Absatz 1 Landeswahlordnung und § 32 Absatz 2 Landeswahlordnung, oder gegen andere Rechtsgrundlagen liegen könnte. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlordnung hat sich eine wahlberechtigte Person nur auf Verlangen des Wahlvorstands, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht

vorlegt, auszuweisen. Es wird jedoch durch den Einspruchsführer nur vorgetragen, dass seine Identität - wie grundsätzlich vorgesehen - nicht überprüft wurde. Andere hier wesentliche Aspekte des Sachverhalts, insbesondere ob von ihm eine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wurde und Zweifel an seiner Wahlberechtigung begründet waren, bleiben in dem Kontext unbeantwortet. Damit fehlt insoweit ein hinreichender, der Überprüfung zugänglicher Tatsachenvortrag zu einer Wahlrechtsverletzung.

Gemäß § 32 Absatz 2 Landeswahlordnung sollen in der Wahlkabine nicht radierfähige Schreibstifte bereitliegen. Dies schließt die Verwendung von Bleistiften nicht aus, da eine Verfälschung des ausgefüllten Stimmzettels durch Dritte nach dem sich unmittelbar anschließenden Einwurf in die Wahlurne de facto ausgeschlossen ist. Bei der späteren Stimmenauszählung ist das Mehraugenprinzip vorgeschrieben (§ 5 Abs. 7 Satz 2 LWahlO), das einer Abänderung ausgefüllter Stimmzettel entgegensteht. Im Übrigen reicht auch ein bloßes Bezweifeln der Dokumentensicherheit ausgelegter Schreibstifte nicht aus, um der Substantiierungspflicht zu entsprechen.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

5. Der Wahleinspruch des Herrn W. G.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 21. Mai 2017 hat sich Herr G. unter dem Betreff einer Online-Petition gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 gewandt.

Herr G. rügt den „Wahlbetrug in NRW“ und benennt als Wortlaut der Petition „gegen die vermerkte Einheitspresse“.

Entscheidungsgründe

Die E-Mail vom 21. Mai 2017 kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch den Einspruchsführer direkt beim Landtag NRW mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das

Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor, sondern erhebt lediglich den Pauschalvorwurf eines „Wahlbetrugs in NRW“ und wendet sich gegen die „vermerkte Einheitspresse“.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

6. Der Wahleinspruch des Herrn O. J.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Mai 2017 an den Landtag hat Herr J. ein „parteiloses Ausgleichs-/ und oder Überhangmandat“ beantragt, weil eine frühere Gründung einer eigenen Partei zur Aufstellung zur Wahl aus verschiedensten Gründen nicht möglich gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Das Schreiben kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch den Einspruchsführer direkt beim Landtag NRW mit o.g. Schreiben eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von **mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich*

*schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Aus seinem Schreiben geht nur hervor, dass eine frühere Gründung einer eigenen Partei aus verschiedensten Gründen nicht möglich gewesen sei. Offen bleibt, welche konkreten Gründe

den Einspruchsführer daran gehindert haben könnten, eine Partei für die Teilnahme an der Landtagswahl zu gründen, und worin ein im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NW relevanter Wahlrechtsverstoß bestanden haben soll.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

7. Der Wahleinspruch des Herrn J. - E. H.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruch des Herrn H. lautet: „Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des 17. Landtag des Landes Nordrhein- Westfalen. Mit freundlichen Grüßen...“

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist aus mindestens zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn H. beim Präsidenten des Landtags per E- Mail mit Datum vom 14. Mai 2017, 18.13 Uhr eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Fraglich ist zudem, ob der unter einer Adresse in Brandenburg schreibende Einspruchsführer bei der Landtagswahl in NRW wahlberechtigt war.

Dies kann hier dahinstehen, weil auch der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW **nicht entsprochen** wird.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern,*

*Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.**“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung: *„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen** sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der ohne Begründung eingelegte Einspruch den

Substantiierungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht. Jeder konkrete Vortrag zu möglichen Wahlfehler oder Verstößen gegen Wahlrechtsvorschriften fehlt.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht begründet wurde i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

8. Der Wahleinspruch Herrn M. W., Vorsitzender des Kreisverbands Soest der Partei „DIE LINKE (DIE LINKE)“

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Herr W., Vorsitzender des Kreisverbands Soest der Partei DIE LINKE (DIE LINKE), legte mit Schreiben vom 24. Mai 2017 Einspruch gegen das amtliche Wahlergebnis ein und bat darum, die Wahlkreise 119 I und 120 neu auszählen zu lassen.

Herr W. führte aus, dass in einem anonymen Brief auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Wahlbezirk Welver/Borgeln hingewiesen worden sei. Gleichzeitig werde aufgezeigt, dass dies auch in anderen Wahlbezirken möglich sei. In den Medien werde auch über Fehler in Wahllokalen berichtet.

Herr W. von der Gemeinde Welver wies in einer E-Mail vom 30. Mai 2017 die angezeigten Unregelmäßigkeiten im Wahllokal 021 Welver/Borgeln als „unbegründet und haltlos“ zurück. Er habe sich im Laufe des Wahltages im Rahmen eines Ortstermins von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal in Welver/Borgeln überzeugt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn W. beim Präsidenten des Landtags mit o.g. Schreiben eingelegt.

Der Einspruchsführer hat **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht. Es handelt sich hier nicht um einen Einspruch des NRW-Landesverbands der Partei DIE LINKE.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz auch zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.**“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:
*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen** sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25. Mai 2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Hinweis auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Wahlbezirk Welper/Borgeln zeigt keinen konkreten Bezug zu möglichen Wahlfehlern bzw. keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften auf. Es fehlt insofern am hinreichend substantiierten Sachvortrag.

Bloße Andeutungen möglicher Wahlfehler oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen wie die angezeigten „Fehler in Wahllokalen“ genügen der Substantiierungspflicht nicht.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

9. Der Wahleinspruch des Herrn H. L.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Herr L. reichte mit Schreiben an den Landtagspräsidenten NRW vom 28.05.2017 ein Schreiben mit dem Betreff „Demokratie und Wahlen. NRW. Wahl überprüfen. Eine Meinung“ ein. Er führte darin aus, dass die „Wahlen nur noch eine Farce“ seien. „Dummheit oder Erkenntnis was ist von dieser Demokratie noch übrig.“

Entscheidungsgründe

Das Schreiben kann aufgrund des Betreffs als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn L. beim Präsidenten des Landtags mit o. g. Schreiben eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Darüber hinaus wird auch der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW **nicht** entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor. Bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen wie die „Wahl sei eine Farce“ genügen der Substantiierungspflicht nicht.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

10. Der Wahleinspruch des Herrn M. W.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit Fax vom 15. Mai 2017 an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat Herr W. eine „Wahlanfechtung“ eingereicht.

Er begründete diese damit, dass die Parteien SPD, CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen wegen strafrechtlicher und verfassungsfeindlicher Ausrichtungen zu den Landtagswahlen 2017 nicht hätten zugelassen werden dürfen. Es seien soweit Neuwahlen anzuordnen und die Landtagswahl 2017 sei in NRW als ungültig zu annullieren. Ergänzend wurden Zitate von Bürgern aufgeführt, die eine Kritik an der Justiz und den Parteien in Deutschland enthalten.

Der Landeswahlleiter gab mit E-Mails vom 1. und 6. Juni 2017 Herrn W. Hinweise zur Zulässigkeit und Begründetheit eines Wahleinspruchs.

Mit E-Mail vom 6. Juni 2017 regte der Landeswahlleiter gegenüber dem Landtag/Wahlprüfungsausschuss an, das Fax des Herrn W. vom 15. Mai 2017 als Einspruch gem. §§ 1 Abs. 1, 2 Wahlprüfungsgesetz NW zu werten.

Mit Fax vom 8. Juni 2017 an den Präsidenten des Landtags NRW wies Herr W. darauf hin, dass keine Schwierigkeiten bestünden, 50 Personen ausfindig zu machen, die sich diesem Einspruch anschließen würden. Es wurden jedoch nach hiesiger Kenntnis keine weiteren Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Entscheidungsgründe

Das Schreiben vom 15. Mai 2017 kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn W. beim Landeswahlleiter, der dem Innenministerium NRW organisatorisch zugeordnet ist, mit Telefax vom 15. Mai 2017 eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NRW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht

*vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor. Der Pauschalvorwurf einer „strafrechtlichen und verfassungsfeindlichen Ausrichtung“ mehrerer etablierter Parteien genügt hierfür nicht. Gleiches gilt für die Aneinanderreihung von Zitaten im Telefax vom 15. Mai 2017, die sich insbesondere mit angeblich kritikwürdigen Zuständen in der deutschen Justiz befassen.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch **auch unbegründet**.

Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Einspruchsgrunds nach § 5 Wahlprüfungsgesetz NW ergeben sich nicht.

11. Der Wahleinspruch des Herrn J. I.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Herr I. legte mit Schreiben vom 14. Juni 2017 beim Präsidenten des Landtags Einspruch gegen die Landtagswahl ein.

Er führte aus: „Als ich frage, wie die Wahl geht, wurde mir gesagt, dass ich den Wahlzettel gar nicht erst aufklappen müsste. Man würde nur die Parteien der 1. Seite wählen. (...) Als ich den Wahlzettel dann doch aufklappte, merkte ich, dass denen das nicht passt. (...) Werde ich jetzt den Rest meines Lebens von denen sozial ausgegrenzt, weil ich nicht nach deren Anleitung gewählt habe.“

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn I. beim Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 14. Juni 2017 eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Die Ausführungen zu einem angeblichen Verhalten nicht näher definierter Personen genügen hierfür nicht. Es fehlt an hinreichend präzisen Angaben zum Ort des Geschehens, zu den dort anwesenden/angetroffenen Personen, zu deren Funktion und zu einem wahlrechtswidrigen, relevanten Fehlverhalten, die nachgeprüft werden könnten.

Zwar erscheint es denkbar, dass sich das Vorgetragene in einem Wahllokal ereignet hat und die erwähnten Personen Mitglieder eines Wahlvorstands waren. Möglich wäre aber auch, dass sich der Einspruchsführer an anderer Stelle (Kommune, Wahlwerbbestand einer Partei) nach Einzelheiten des Wahlvorgangs erkundigt hat. Auch ansonsten bleibt der Vortrag, den Stimmzettel nicht aufklappen zu müssen und nur die Parteien der 1. Seite zu wählen, un schlüssig, da die Ausübung des Wahlrechts grundsätzlich das Entfalten des Stimmzettels voraussetzt und dieser nur eine bedruckte Vorderseite umfasst.

Voraussetzung für eine Wahlprüfung ist aber nach Rechtsprechung und wahlrechtlicher Kommentierung stets ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich - schlüssig - entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

12. Der Wahleinspruch des Herrn N. B.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Herr B. hat mit E-Mail vom 24. Juli 2017 an den Landtag, adressiert an Herrn Landtagspräsidenten Kuper MdL, Einspruch gegen die NRW-Wahl 2017 eingelegt.

Herr B. führte aus, dass er zur Zeit der NRW-Wahl in diesem Jahr in Russland gewohnt und gearbeitet habe. Er habe per Briefwahl an der Wahl teilnehmen wollen, was aus seiner Sicht allerdings unmöglich gewesen sei. Die Fristen seien bei den Postwegen in manchen Ländern wie in Russland nicht ausreichend. Er habe daher aus systemischen Gründen nicht wählen

können. Er bäte um Verständnis, dass er in der kurzen Zeit, die er wieder in Deutschland sei, keine 50 Unterschriften habe sammeln können.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn B. beim Präsidenten des Landtags mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW **notwendige Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht

*vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor. Sein bloßer Hinweis auf lange Postlaufzeiten in Russland genügt hierfür nicht.

Er hat beispielsweise nicht vorgetragen, angesichts der ihm bekannten Umstände an seinem Arbeits- und zeitweiligem Wohnort in Russland vor oder unmittelbar nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung bei dem Wahlamt der für ihn zuständigen Kommune beantragt zu haben, die Briefwahlunterlagen per Luftpost zu erhalten. Ebenso gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kommune pflichtwidrig einer solchen Bitte nicht entsprochen hätte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine frühzeitige Beantragung von Briefwahlunterlagen und die Über- und Rücksendung dieser Unterlagen per Luftpost eine Briefwahlteilnahme auch aus dem Ausland zulassen. Ein Vortrag, der die zu erwartende Mitwirkung des Einspruchsführers und eine anschließend fehlende Unterstützung durch seine Heimatgemeinde beschreibt, fehlt jedoch. Auf die Mandatsrelevanz eines etwaigen Wahlfehlers wird ebenfalls nicht eingegangen.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch auch **unbegründet**.

Ein Verstoß gegen § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW hier i.V.m. den Briefwahlvorschriften des § 28 LWahlG und des § 52 LWahlO wäre nicht gegeben.

Hahlen im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017 führt unter § 36 Rdnr. 8 auf S. 617 hierzu aus:

„Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt, trägt das Risiko des Transports, dass die Unterlagen ihn nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“ sondern eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (m.w.N.).“

Und weiter heißt es unter Rdnr. 12 auf S. 619:

„Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt, und das Risiko einer verspäteten Ankunft des Wahlbriefs, das bei einer Übermittlung per Post nie völlig auszuschließen ist, trägt mithin grundsätzlich der Wahlberechtigte, selbst wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft. Das schließt Erschwernisse und Unwägbarkeiten ein, die im Ausland lebende Deutsche oder Seeleute bei der Versendung des Wahlbriefs aus dem Ausland zu gewärtigen haben. Der Briefwähler muss den Wahlbrief deshalb so frühzeitig zur Post geben (vom Ausland her ggf. per Luftpost), dass die gesetzliche Eingangsfrist eingehalten werden kann. Die Rechtslage kann im Einzelfall unbefriedigend sein. Aber auch für die Wähler im Wahllokal gibt es keine Verlängerung der in § 47 BWO festgelegten Wahlzeit.“

Anhaltspunkte für einen Wahlrechtsverstoß durch die hier betroffene Kommune liegen demgegenüber nicht vor.

13. Der Wahleinspruch des Herrn G.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 29. Mai 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Im Kern rügte der Einspruchsführer die aktuelle Fassung der sog. Sperrklausel in § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWahlG, die zu einer Nichtberücksichtigung von 810.400 gültigen Zweitstimmen bei der Sitzzuteilung anlässlich der Landtagswahl 2017 geführt habe. Unter Beachtung des Übermaßverbotes müsse die Sperrklausel optimiert werden, so dass sich die Anzahl unberücksichtigt bleibender Zweitstimmen deutlich verringere und damit der Wählerwille besser zur Geltung komme. Der Einspruchsführer unterbreitete hierzu einen Vorschlag zur Reduzierung der Zahl erfolgloser Zweitstimmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Landeswahlleiter den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hatte die Landeswahlleitung Herrn G. aus Anlass einer Vorsprache am 16. Mai 2017 hingewiesen. Eine schriftliche Mitteilung konnte nicht erfolgen, da Herr G. keine Anschrift angeben und auch eine Erreichbarkeit per Telefax nicht sicherstellen wollte.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu **begründen**. Es fehlt jedoch an den erforderlichen substantiierten Angaben zu konkreten Wahlfehlern durch Verstöße gegen wahlrechtliche Bestimmungen. Der Einspruchsführer geht vielmehr ersichtlich

gerade von der Einhaltung des Wahlrechts - hier der Sperrklausel in § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWahlG bei der Sitzzuteilung für den Landtag - aus.

Stattdessen **beanstandet** der Einspruchsführer eine aus seiner Sicht zur Umsetzung des Wählerwillens nicht angemessene **Wahlgesetzgebung**. Diese ist jedoch Sache des Landesgesetzgebers und kann damit **kein tauglicher Einspruchsgrund** sein. Ein darauf gerichteter Vortrag kann folglich nicht als hinreichende Substantiierung eines Wahlreinspruchs gewertet werden.

Der Einspruch ist daher als **unzulässig** zurückzuweisen.

Einer Begründetheit würde die unstreitige Einhaltung der in Rede stehenden Vorschriften entgegenstehen.

14. Der Wahleinspruch der Frau I. A. S.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Es liegt kein rechtswirksam eingelegter Wahleinspruch vor.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Mai 2017 legte Herr Dr. G. als Vertreter von Frau S. beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 81 Steinfurt I Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein. Herr Dr. G. hat weder eine Vollmacht von Frau S. beigebracht noch liegt ein von ihr im Original unterzeichneter oder in sonstiger Form übermittelter Einspruch vor.

Abgesehen davon hat Herr Dr. G. einen inhaltsgleichen Einspruch eingelegt (Zuschrift 17/1).

Damit liegt kein von Frau S. rechtswirksam eingelegter Einspruch vor, über den zu entscheiden wäre. Im Übrigen wird auf die Bewertung des Einspruchs von Herrn Dr. G. Bezug genommen.

15. Der Wahleinspruch des Herrn Dr. rer. nat. D. K. G.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 14. Mai 2017 beim Kreiswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Er fechte die Wahl des Landes NRW an wegen „*Holocaust zum Ausschwitzsyndrom und der illegalen und verfassungswidrigen Partei- und Wahlfinanzierung aus seinem konfisziertem Eigentum*“.

Hilfsweise wird beantragt, das Land NRW „*unter Kuratel*“ zu stellen.

Äußerst hilfsweise wird beantragt, dass Mitglieder des Landtags, die aus der Wahl 2017 hervorgegangen sind und den Regierungsparteien aus dem Vorgänger-Landtag angehörten, bis zum Ersatz des immateriellen Schadens des Einspruchsführers „*keinerlei Stimmrecht aus ihrem Landtagsmandat*“ haben sollen.

Seinem Antrag legte der Einspruchsführer u.a. eine eigene Ausarbeitung zum „Ausschwitzsyndrom“ sowie eine weitere Ausarbeitung zu aufgezählten Aktenzeichen - vermutlich von Gerichtsurteilen - bei, die nicht zuzuordnen sind. In letzterem ist ein Beitrag über Giftgase enthalten.

Ferner trägt der Einspruchsführer vor, für seinen Sohn ebenfalls Einspruch am 15. Mai 2017 eingelegt zu haben, der aus medizinischen Gründen selbst verhindert gewesen sei und den Einspruchsführer dafür bevollmächtigt habe. Bis zum Bearbeitungszeitpunkt lag der Landeswahlleitung weder dieser Einspruch im Original noch eine vom Sohn des Einspruchsführers erteilte Vollmacht vor.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit Schreiben vom 27. Juni 2017 hingewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Es fehlt jedoch an den erforderlichen substantiierten Angaben zu konkreten Wahlfehlern.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten vorschnellen Vermutungen** (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden,*

dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Dem Substantiierungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LWahlG genügt der durchgehend un schlüssige Vortrag des Einspruchsführers offensichtlich nicht. Denn neben den un schlüssigen Anträgen ist auch der zugrunde liegende Vortrag nicht wahlrechtsbezogen bzw. ohne inhaltlich sinnvollen Zusammenhang. So führt der Einspruchsführer zur Begründung u.a. auf S. 2 an:

„Es geht um den Holocaust bei der verfassungswidrigen Wahl- und Parteifinanzierungen aus Menschenrechtsverletzungen mit Ausschwitzsyndrom, zu dem noch keine abschließende Entscheidung des BVerfG´s vorliegt.“

Im Anschluss geht er auf die Wahlanfechtung der Bürgermeisterwahl in Dortmund wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Wahl insbesondere in NRW ein, weil dies eine Korruptionsfinanzierung aus der Staatskasse sei. Dieser durchweg un schlüssige Vortrag zieht sich durch die gesamte Einspruchsbegründung. Laut Schreiben des Kreiswahlleiters an die Präsidentin des Landtags vom 30. Mai 2017 ist für den Einspruchsführer eine Betreuung eingerichtet.

Der Einspruch ist daher im Ergebnis als **unzulässig** zurückzuweisen.

Hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit sind hier nicht angezeigt.

16. Der Wahleinspruch des Herrn F. W.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit E-Mail vom 25. Mai 2017 bei dem Landtagsabgeordneten der FDP, Herrn Ralf Witzel, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein. Dieser leitete den Einspruch zuständigkeitshalber am 28. Mai 2017 an die Landeswahlleitung weiter.

Der Einspruchsführer rügt, dass er und seine Frau im Zuge der Vorbereitung zur Landtagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten und somit er und seine Ehefrau an der Ausübung ihres Wahlrechts behindert worden seien. Insbesondere seien ihnen Informationen zur Briefwahl vorenthalten worden.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch per E-Mail eingelegt und begründet.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit E-Mail vom 31. Mai 2017 hingewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Gemäß § 11 Abs. 1 LWahlO NW erhalten alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Muster der Anlage 1 eine Wahlbenachrichtigung. Der Einspruchsführer behauptet, eine solche Wahlbenachrichtigung nicht erhalten zu haben, so dass ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 LWahlO NW vorliegen könnte.

Gemäß der Stellungnahme der Stadt Köln wurden auf Grundlage des am 7. April erstellten Wählerverzeichnisses 730.225 Wahlbenachrichtigungen in der Zeit vom 15. bis 22. April 2017 versendet.

Hiervon wurden 10.158 Rückläufer aus unterschiedlichen Gründen (Briefkasten nicht vorhanden oder unbeschriftet etc.) der Stadt Köln übermittelt. Die Zahl der Rückläufer betrug ca. 1,3 % der Gesamtzahl der versendeten Wahlbenachrichtigungen. Diese Größenordnung entsprach den bisherigen Erfahrungswerten (1 - 2 % Rückläufer) der Stadt Köln in ähnlich gelagerten Verfahren.

Am 25. April 2017 veröffentlichte die Stadt Köln eine Pressemitteilung, in der Wahlberechtigte, die noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatten, darum gebeten wurden, sich an die für diese Fälle eingerichtete Hotline zu wenden.

Ferner teilte die Stadt Köln mit, dass - neben den Rückläufern aus dem gesamten Stadtgebiet - in einem bestimmten Stadtteil von Köln in 3 Straßenzügen eine zusätzliche Unstimmigkeit hinsichtlich der Zustellung von Wahlbenachrichtigungen verzeichnet wurde. Ob und inwiefern der Einspruchsführer hiervon betroffen war, ist aus dem Einspruch nicht ersichtlich.

In diesen betroffenen Straßenzügen kam es vermehrt zu Beschwerden, die Wahlbenachrichtigung nicht erhalten zu haben. Daraufhin hat die Stadt Köln jedem dieser Beschwerdeführer eine Lösungsmöglichkeit angeboten. Zusätzlich wurde im Rahmen einer Sonderaktion am 9. Mai 2017 ein Informationsschreiben für die ca. 2.800 Wahlberechtigten der betroffenen 3 Straßenzüge erstellt und in dem Zeitraum vom 9. - 11. Mai 2017 zugestellt. Ferner schaltete die Stadt Köln am 9. Mai 2017 eine Presseinformation und unterrichtete über die Möglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechts.

Wenn auf den Sinn und Zweck der Wahlbenachrichtigung und damit des § 11 LWahlO abgestellt wird, ist die Intention der Regelung, die Wahlberechtigten auf die anstehende Landtagswahl aufmerksam zu machen und die Möglichkeiten der Wahlrechtsausübung darzustellen. Die Stadt Köln hat in den Fällen, in denen die Wahlberechtigten womöglich keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, umfassend durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf die Möglichkeiten der Wahlrechtsausübung hingewiesen. Die Wahlberechtigten wurden darüber informiert, dass es Optionen gibt, ihr Stimmrecht trotz Nichterhalt der Wahlbenachrichtigung auszuüben.

Selbst wenn ein Verstoß gegen § 11 WahlO NW angenommen wird, ist der Tatbestand eines Einspruchsgrunds gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW nicht erfüllt, da die **Mandatsrelevanz** bei - unterstellter - Nichtzustellung einer Wahlbenachrichtigung an zwei Wahlberechtigte und damit der Nichtausübung der Stimme nicht gegeben sein dürfte.

Demnach ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

17. Der Wahleinspruch der Frau A. K.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Die Einspruchsführerin legte mit Fax vom 1. Juni 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Ihr Einspruch beschränkt sich darauf, dass sie ihren Verdacht „wegen eines massiven Wahlbetruges“ anführt. Dieser Verdacht ist verknüpft mit der Frage, ob Wahlbetrug „mit 5 Jahren Haft reguliert“ werden könne und wer für die Folgekosten aufkomme.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Die Einspruchsführerin hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch eingelegt.

Indes ist der Einspruch eingelegt worden. Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Es fehlt an den erforderlichen substantiierten Angaben konkreter Wahlfehler.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten vorschnellen Vermutungen** (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße **Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten** oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „**wesentliche Verfahrensmängel**“, „**nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen**“ oder „**Grundrechtsbeeinträchtigung**“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht.

Der Vortrag ist auf den behaupteten Verdacht eines massiven Wahlbetrugs beschränkt und enthält keine weiteren Darlegungen in tatsächlicher Hinsicht.

Der Einspruch ist daher im Ergebnis als **unzulässig** zurückzuweisen.

Hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit sind hier nicht angezeigt.

18. Der Wahleinspruch des Herrn J. W.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit Fax vom 23. Mai 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer wurde laut Bericht der Stadt Bielefeld vom 19. Juli 2017 von Amts wegen zum 30. September 2011 aus dem Melderegister der Stadt Bielefeld abgemeldet und demzufolge zum Stichtag der Erstellung des Wählerverzeichnisses zur Landtagswahl am 9. April 2017 nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Laut Bericht haben wiederholte und umfangreiche Ermittlungen in der Zeit von 2011 bis November 2016 immer wieder ergeben, dass der Einspruchsführer nicht an der von ihm angegebenen Adresse wohnt. Hierzu hätte insbesondere seine Frau über die Jahre hinweg unterschiedliche, einander widersprechende Angaben gemacht, die nicht als Nachweis gewertet worden seien. Dies gelte auch für eine neuerliche Erklärung der Ehefrau vom 2. Mai 2017.

Dementsprechend wurde ein am 21. April 2017 eingegangener Antrag des Einspruchsführers vom 7. April 2017 auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Sinne seiner Eintragung, verbunden mit dem Antrag auf Übersendung einer Wahlbenachrichtigung und von Briefwahlunterlagen, von der Stadt Bielefeld am 3. Mai 2017 abgelehnt. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Einspruchsführers wies die Bezirksregierung Detmold am 9. Mai 2017 zurück. Das Verwaltungsgericht Minden lehnte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO mit dem Ziel der Berichtigung der Meldedaten und Eintragung in das Wählerverzeichnis laut Bericht der Stadt Bielefeld als unbegründet ab und folgte dabei der Bewertung der Stadt Bielefeld. Gegenteilige Behauptungen der Ehefrau des Einspruchsführers wurden als Gefälligkeitsbestätigungen eingeschätzt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht NRW am 16. Juni 2017 als unzulässig verworfen.

Der Einspruchsführer rügt,

- I. dass er „durch organisierten Verfahrensbetrug“ des Meldeamtes der Stadt Bielefeld um sein Stimmrecht gebracht worden sei, da er trotz seines entsprechenden Antrags nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
- II. dass in seinem Stimmbezirk nicht richtig ausgezählt worden sei,

- III. dass „drei weitere Wahlvorstände“ nach Schließung der Wahlräume das Ergebnis nicht an das Wahlamt gemeldet hätten und die Stimmauszählung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei,
- IV. dass Wahlberechtigte ohne Wahlbenachrichtigung mit Vorlage des Personalausweises zur Wahl zugelassen worden seien.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt und begründet.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit Schreiben vom 6. Juni 2017 hingewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Zu I)

Eine Verletzung der § 10 Abs. 1 LWahlO NW i.V.m. § 1 LWahlG, wonach von Amts wegen alle Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis einzutragen sind, ist nicht ersichtlich. Voraussetzung für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis ist u. a., dass eine Person mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in ihrer Heimatgemeinde gemeldet ist.

Die Entscheidung der Stadt Bielefeld vom 03.05.2017, den Antrag des Einspruchsführers auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 LWahlO NW abzulehnen, hielt verwaltungsgerichtlicher Prüfung stand und ist auch aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden. Entscheidend für die Erfüllung der Wohnungsvoraussetzung ist das tatsächliche Innehaben einer Wohnung. Entsprechendes gilt für den gewöhnlichen Aufenthalt. Von der Erfüllung dieses Kriteriums kann nach den gerichtlich bestätigten Feststellungen der Stadt Bielefeld beim Einspruchsführer nicht ausgegangen werden.

Zu II)

Die Rüge des Einspruchsführers, dass die Stimmauszählung des Stimmbezirks 019.1 des Landtagswahlkreises 94 Bielefeld/Gütersloh unrichtig gewesen sei, greift ebenfalls nicht durch.

Ungeachtet dessen, dass durch diese Behauptung ein Einspruchsgrund nach § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW - rechnerisch unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses - nicht hinreichend substantiiert dargelegt und auch keine Mandatsrelevanz vorgetragen ist, trifft diese Behauptung nicht zu. Die Kreiswahlleitung hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass in einer Schnellmeldung des betroffenen Stimmbezirks eine nicht plausible Abweichung aufgetreten sei, die durch eine noch in der Wahlnacht durchgeführte Kontrollzählung behoben werden konnte.

Zu III)

Wie auch unter II) trägt der Einspruchsführer keinen konkreten Wahlfehler mit Mandatsrelevanz vor. Ferner ist die Behauptung auch insoweit unkonkret, als „drei weitere“, nicht näher benannte Wahlvorstände kein Ergebnis an das Wahlamt mitgeteilt hätten.

Die Kreiswahlleitung teilte mit, dass sich in einigen wenigen Stimmbezirken die Ermittlung des Wahlergebnisses aus organisatorischen Gründen verzögert habe, was aber noch keinen Wahlfehler darstellte. Zudem sei die Wahlleitung unschlüssigen Eintragungen in Wahlniederschriften nachgegangen mit der Folge, dass festgestellte Rechen- und Eintragungsfehler vom zuständigen Kreiswahlausschuss nach § 55 Abs. 2 LWahlO korrigiert wurden. Eine Mandatsrelevanz hat sich demnach nicht ergeben können.

Zu IV)

Dass sich Wahlberechtigte mit dem Personalausweis ausgewiesen haben, entspricht den Vorgaben des § 37 Abs. 1 S. 2 LWahlO NW, so dass die dahingehende Rüge ebenso unbegründet ist.

Demnach ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

19. Der Wahleinspruch des Herrn E. T. Sch.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 10. Mai 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer rügt, dass der Einzelbewerber der Bürgerinitiative „LEV muss leben!“, Herr Dennis Wodzikowski, bei der Gestaltung des Stimmzettels für den Wahlkreis 20 Leverkusen benachteiligt worden sei, weil dieser Bewerber an letzter Stelle - ganz unten mit der laufenden Nummer 32 - aufgeführt wurde. Seine Benachteiligung sei insbesondere dadurch entstanden, dass zwischen der laufenden Nummer 16 und der Nummer 32 kein Einzelbewerber aufgelistet war und der Bewerber Wodzikowski durch diese große Lücke von den Wahlberechtigten am unteren Ende des Stimmzettels nicht mehr wahrgenommen wurde. Nach Auffassung des Einspruchsführers hätten die Einzelbewerber in der linken Spalte „*direkt untereinander angeordnet*“ werden müssen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt und begründet. Moniert wird ein unangemessener Aufbau des Stimmzettels bei der Darstellung (Reihung) der Wahlkreisbewerber, die in § 24 Abs. 2 Satz 3 LWahlG geregelt ist.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit E-Mail vom 31.05.2017 hingewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Maßgebend für die Reihenfolge auf den Stimmzetteln sind die § 24 Abs. 2 LWahlG NW und § 29 Abs. 1, 1. Hs. LWahlO NW i.V.m. Anlage 17.

Zunächst bestimmt sich die Reihenfolge der **Landeslisten** (in der rechten Spalte des Stimmzettels) nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben, § 24 Abs. 2 S. 1 LWahlG NW. Anschließend werden die übrigen Landeslisten in alphabetischer Reihenfolge angeordnet, § 24 Abs. 2 S. 2 LWahlG NW.

Die Reihenfolge der **Kreiswahlvorschläge** (in der linken Spalte) richtet sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 LWahlG nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten, d. h. zunächst werden - soweit vorhanden - die Kreiswahlvorschläge der Parteien auf dem Stimmzettel in gleicher Höhe wie die zugehörige Landesliste abgebildet. Soweit eine Partei lediglich mit einer Landesliste antritt, im Wahlkreis also kein/e Direktkandidat/in zugelassen wurde, wird im Stimmzettel kein Eintrag vorgenommen.

Erst danach schließen sich Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern ohne Landesliste** (in der linken Spalte) in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger an, vgl. § 24 Abs. 2 Satz 4 LWahlG NW. Da bei der zurückliegenden Landtagswahl 31 Landeslisten zugelassen worden waren, konnte ein Einzelbewerber frühestens unter der laufenden Nummer 32 in der linken Spalte des Stimmzettels erscheinen.

Die dezidierte gesetzliche Regelung lässt keinen Raum für eine abweichende Anordnung von Landeslisten oder von Einzelbewerbern auf dem Stimmzettel. Folglich widerspricht die Rüge des Einspruchsführers der gesetzlichen Grundlage.

Abgesehen davon ist der Einzelbewerber unter der laufenden Nummer 32 des Stimmzettels für den Wahlkreis 20 Leverkusen nach Schriftart, -größe und -farbe gemäß den gesetzlichen Vorgaben wie die übrigen Wahlkreisbewerber auf dem Stimmzettel dargestellt, so dass weder hier noch durch eine unangemessene Faltung des Stimmzettels eine etwaige Benachteiligung zu erkennen ist.

Demnach ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

20. Der Wahleinspruch des Herrn J. R.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Die Eingabe wird umgedeutet in einen Wahleinspruch und hilfsweise als unzulässig zurückgewiesen.

Sachverhalt

Herr R. bat per E-Mail vom 30. Mai 2017 bei der Landeswahlleitung um Auskunft über das „*Procedere einer Wahlanfechtung*“. Daraufhin wies die Landeswahlleitung mit E-Mail vom 30. Mai 2017 für etwaige Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl 2017 auf das Wahlprüfungsgesetz NW hin und merkte an, dass eine individuelle Rechtsberatung nicht erfolgen könne.

Mit E-Mail vom 31. Mai 2017 bestand Herr R. darauf, dass man sich inhaltlich auf seine Anfrage zu Wahlmodalitäten einzulassen habe. Er begründete dies damit, dass die Information bzw. Beratung die „*ureigenste Aufgabe*“ der Landeswahlleitung sei.

Herr R. wurde mit einer weiteren Mail vom 2. Juni 2017 über die Voraussetzungen eines Wahleinspruchs nach dem Wahlprüfungsgesetz NW unter Beifügung der gesetzlichen Bestimmungen informiert. Weiterer Schriftverkehr, der als Wahleinspruch gewertet werden könnte, entstand nach hiesiger Kenntnis nicht.

Entscheidungsgründe

Da Herr R. lediglich um Informationen zur Einlegung eines Wahleinspruchs gebeten und diese auch erhalten hat, liegt kein Einspruch vor.

Selbst wenn unterstellt wird, dass Herr R. Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl NRW 2017 eingelegt hat, wäre dieser **unzulässig**, da die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** beigebracht wurden. Ferner wurde kein Einspruchsgrund gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW vorgetragen, so dass es an der notwendigen Begründung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW fehlt.

Ausführungen zur (Un-)Begründetheit sind folglich nicht angezeigt.

21. Der Wahleinspruch des Herrn O. N.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit E-Mail vom 19. Mai 2017 bei der Pressestelle des Landtags einen Antrag „auf Wahlwiederholung wegen vorsätzlicher Wahlurkundenunterdrückung“ ein.

Dieser E-Mail war ein 74-seitiger Textanhang beigelegt, der doppelseitig beschrieben war. Inhaltlich lässt sich der (durchgehend unschlüssige) Vortrag nicht zusammenfassen, da dieser eine Ansammlung zusammenhangloser Textpassagen enthält.

Exemplarisch werden einige Auszüge wiedergegeben:

Auf Seite 1 des Anhangs ist ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen, der an die Deutsche Post AG, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerichtet ist. Im Anschluss ist dieser Antrag auch an einen „Behördendirektorbeamten“ weitergeleitet. Inhaltlich trägt er u.a. zu seinem Antrag Folgendes vor:

„[...] Prüfen Sie als Staatsbeamter unverzüglich innerhalb der Fristen persönlich ob die Wahl rechtsstaatlich nach veröffentlichten Gesetzen außerhalb einer Besatzung gültig ist. [...]

Ab Seite 10 sind zusammenhanglose Fragen aufgelistet:

„f05. Sind alle in der Bank verbeamtet? [...]“

„f10. Weshalb haftet ein Internetzugang für transportierte strafbare Inhalte, aber nicht eine Bank? [...]“

Auf Seite 20 heißt es:

„m17. Hiermit beantrage ich einen Staatsangehörigkeitsausweis oder die entsprechenden Ermittlungen ob meine Behauptung der reichsdeutschen Vergangenheit wahr ist.“

Dieser Vortrag erstreckt sich über den gesamten Textanhang.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu **begründen**. Es fehlt an den erforderlichen substantiierten Angaben konkreter Wahlfehler.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht***

enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.“
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Dem Substantiierungserfordernis des § 2 Abs. 1 Satz 1 LWahlG genügt der durchgehend unschlüssige Vortrag des Einspruchsführers nicht. Die übersandten umfangreichen Ausführungen erscheinen ohne inhaltlichen Zusammenhang und zeigen nicht hinreichend die pauschal behauptete vorsätzliche Wahlurkundenunterdrückung auf. Damit fehlt es an einem nachvollziehbaren und damit nachprüfbareren Tatsachenvortrag hinsichtlich eines konkreten Wahlfehlers.

Der Einspruch ist daher als **unzulässig** zurückzuweisen.
Hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Einspruchs sind nicht angezeigt.

22. Der Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“, vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. H. F.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Die durch ihren Landesvorsitzenden vertretene Einspruchsführerin legte mit Schreiben vom 8. Juni 2017 beim Präsidenten des Landtags Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein. Diesem Einspruch waren 9 Anlagen beigelegt. Er wurde ergänzt mit Schreiben vom 9. Juni 2017.

Die Einspruchsführerin rügt, dass die Landtagswahlen durch „*Umfrageinstitute und die Medien manipuliert und so in unzulässiger Art und Weise beeinflusst*“ gewesen seien. Aus diesem Grund sei die Landtagswahl ungültig und müsse wiederholt werden. Sie ist der Ansicht, dass die Art. 38 GG und Art. 31 LVerf NW, wonach Abgeordnete (des Bundestages) in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen sind, verletzt seien.

Sie stützt ihren Vortrag darauf, dass in den Medien und diversen politischen Umfragen lediglich die größeren Parteien präsentiert worden seien und legt dazu einige Zeitungsausschnitte (Anlage 2) vor, in denen u.a. die Wahlergebnisse nur der 6 Parteien mit den höchsten Zweitstimmenergebnissen wiedergegeben werden. Die Einspruchsführerin behauptet, dass die kleineren Parteien dadurch nicht wahrgenommen und entsprechend nicht gewählt werden würden.

Gegenstand der weiteren Anlagen ist erneut die vorgetragene Unterrepräsentanz kleiner Parteien sowie eine Bilddokumentation über die Beschädigung von Wahlwerbeplakaten der Einspruchsführerin.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt.

Nach § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Landesverband NRW der Partei „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ einspruchsberechtigt, weil die Volksabstimmung in vier Wahlkreisen (Wahlkreise 25 bis 28) bei der Landtagswahl 2017 mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedarf es folglich nicht (§ 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW).

Der Einspruch wird zwar nach seinem Wortlaut auf einen Einspruchsgrund gemäß § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW i.V.m. Art. 38 GG und Art. 31 LVerf NW gestützt. Gleichwohl wird der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit

*geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur wie aufgezeigt an die Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht.

Der Einspruch zeigt keinen konkreten Wahlfehler auf. Es fehlt insofern am hinreichend substantiierten Sachvortrag, der einer Nachprüfung zugänglich ist. Bloße Vermutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen wie die „*Wahlen werden durch Umfrageinstitute manipuliert*“ genügen der Substantiierungspflicht nicht. Es ist lediglich die Vermutung der Einspruchsführerin, dass die kleinen Parteien von den Wahlberechtigten nicht wahrgenommen worden wären, ohne diese näher zu belegen. Aus diesem Grund ist der Einspruch bereits **unzulässig**.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Die von der Einspruchsführerin gerügte Unterrepräsentanz kleinerer Parteien in den Medien ist in Bezug auf öffentlich-rechtliche Sendeanstalten insoweit gesetzlich geregelt, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG eine abgestufte Leistungsgewährung durch öffentliche Träger vorsieht. Hiernach kann der Umfang der Präsenz in öffentlich-rechtlichen Medien nach der Bedeutung der Parteien bemessen werden. Die Bedeutung wiederum wird durch die Ergebnisse vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen bestimmt, § 5 Abs. 1 S. 3 PartG. Nach ständiger Rechtsprechung ist diese proportionale Gleichbehandlung anerkannt und wird in der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 13.12.1974 - Az. VII C 42/72 wie folgt begründet:

*„Für die Anwendung des § 5 I ParteienG und damit für die Abstufung spricht schließlich der Umstand, dass die **absolute, formale Gleichbehandlung** aller Parteien eine **Verfälschung** mit sich brächte, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde; die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen; die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge.“*

Daher ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

23. Der Wahleinspruch des Herrn I. H.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit Fax vom 13. Juni 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer rügt, dass die Auszählung der Stimmen im Wahlkreis 110 - Herne - im Stimmbezirk 3211 fehlerhaft gewesen sei und beantragt die Neuauszählung der Stimmzettel dieses Bezirks.

Am Wahltag habe er die Auszählung beobachtet und mehrere Verstöße gegen die Landeswahlordnung festgestellt. Im Einzelnen trägt er vor, dass insgesamt 3 Schnellmeldungen erforderlich gewesen seien, um das Ergebnis an das Wahlamt zu übermitteln. Die ersten Meldungen habe das Wahlamt wegen Unplausibilität zurückgewiesen. Ferner seien die Stimmzettel nicht zu Beginn der Ergebnisermittlung komplett durchgezählt worden, stattdessen habe man beim Stimmzettel-Einwurf parallel eine Strichliste geführt. Statt der vorgesehenen 4 Stapel seien während der Auszählung die Nicht-Splitting-Stimmzettel auf den Parteien-Stapel aufgelegt worden. Dabei sei die Übersicht verloren gegangen. Zusätzlich sei nicht auszuschließen, dass während der Stapelbildung und in der konkreten Auszählung weitere Fehler unterlaufen seien.

Eine Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters, Herrn Dr. Dudda, wurde eingeholt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hatte die Landeswahlleitung mit Schreiben vom 19. Juni 2017 hingewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen*

Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung: „Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen** sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“ (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den die Rechtsprechung und Literatur an die Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht nicht.

Zwar stützt der Einspruchsführer seinen Vortrag auf einen zulässigen Anfechtungsgrund gemäß § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW - unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses - und trägt Beobachtungen vor, nach denen gegen die Auszählungsvorgaben des § 47 LWahlO verstoßen worden sein könnte (Zählung der Wählerinnen und Wähler, Stapelbildung). Gleichzeitig relativiert er seinen Vortrag, indem er einräumt, dass angebliche Mängel insbesondere bei der Stapelbildung nachträglich korrigiert worden sein könnten. So habe er zwischenzeitlich den Raum verlassen. Die von ihm geltend gemachte Wiederholung einzelner Auszählungsschritte und auch der Schnellmeldung nach § 49 LWahlO beinhaltet nicht den Vortrag eines Wahlrechtsverstosses, da das Wahlrecht entsprechende Überprüfungen nicht ausschließt, vgl. § 47 Abs. 7 Satz 3 LWahlO (Antrag auf erneute Zählung der Stimmen durch ein Mitglied des Wahlvorstands). Der Einspruchsführer legt auch nicht dar, dass es im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis nach § 55 LWahlO Korrekturen im Hinblick auf den von ihm benannten Stimmbezirk gegeben habe.

Im Ergebnis äußert der Einspruchsführer daher lediglich die nicht näher belegte Vermutung eines Ermittlungsfehlers und erfüllt damit die Substantiierungspflicht nicht.

Daher ist der Einspruch als **unzulässig** zurückzuweisen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Der zuständige Kreiswahlleiter teilte in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2017 mit, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses ordnungsgemäß erfolgt sei. Dies folge aus der Prüfung der Unterlagen sowie der Wahlniederschrift. Im Übrigen ist auch eine Mandatsrelevanz nicht erkennbar.

24. Der Wahleinspruch des Herrn W. F.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer führte mit E-Mail vom 22. Juni 2017 beim Landeswahlleiter und beim Präsidenten des Landtages Beschwerde über ausgegebene Wahlscheine zur Landtagswahl. Das Schreiben kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Neben der o.g. E-Mail sind zahlreiche weitere E-Mails vergleichbaren Inhalts durch den Einspruchsführer an verschiedene Behörden bundesweit abgeschickt worden.

Das Vorbringen des Einspruchsführers richtet sich - soweit im Einzelnen nachvollziehbar - gegen die formale Gestaltung der Wahlscheine in Lünen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch **zu begründen**. Es feh

lt die erforderliche substantiierte Beschreibung konkreter Wahlfehler.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Der hier zugrunde liegende Vortrag ist inhaltlich unstrukturiert. Es fehlt ein nachvollziehbarer Tatsachenvortrag zu einem konkreten Wahlrechtsverstoß. Der Einspruchsführer macht nicht deutlich, in welcher Hinsicht sich durch die Gestaltung der Wahlscheine in Lünen ein konkreter Wahlfehler realisieren konnte. Die Gestaltung von Wahlscheinen ist durch § 18 Abs. 2 (i.V.m. Anlage 4) und 3 LWahlO geregelt.

Der Einspruch ist daher als **unzulässig** zurückzuweisen.

Detaillierte Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Wahleinspruchs sind hier nicht angezeigt. Anhaltspunkte für nicht korrekt gestaltete Wahlscheine (Muster als Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 LWahlO) in Lünen haben sich nicht ergeben.

25. Der Wahleinspruch des Herrn C. D.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer führte mit Telefax vom 14. Juni 2017 beim Landeswahlleiter und beim Präsidenten des Landtages Beschwerde über die Durchführung der Landtagswahl. Das Telefax kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14.5.2017 gewertet werden.

Der Einspruchsführer trägt u.a. - soweit im Einzelnen nachvollziehbar - vor, die Landtagswahl in NRW hätte mit einer freien und demokratischen Wahl nichts zu tun.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu **begründen**. Hier fehlen der Wahlrechtsbezug und die erforderliche substantiierte Beschreibung konkreter Wahlfehler.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... genügen Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Der hier zugrunde liegende Vortrag ist inhaltlich unstrukturiert. Es fehlt eine nachvollziehbare und damit nachprüfbar Darlegung eines konkreten Wahlfehlers. Der Einspruchsführer trägt lediglich Sachverhalte ohne erkennbaren Wahlrechtsbezug vor.

Der Einspruch ist daher als **unzulässig** zurückzuweisen.

Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Wahleinspruchs sind hier nicht angezeigt.

26. Der Wahleinspruch der Frau S. M.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Frau M. hat mit Schreiben vom 15. Juni 2017 (Zuschrift 17/35), Eingang beim Präsidenten des Landtags NRW unbekannt, Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl 2017 in Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Frau M. führt dazu Folgendes aus:

- Wegen Unregelmäßigkeiten seien 85 Stimmbezirke neu ausgezählt worden. Dabei wären für die Partei „DIE LINKE“ 128 Stimmen zusätzlich gezählt worden. Bei Hochrechnung auf die ca. 15.000 Stimmbezirke ergebe sich eine zusätzliche Stimmenzahl von ca. 22.588.
- Dies sei für die Zusammensetzung des Landtages relevant, da der Partei „DIE LINKE“ für einen Einzug in den Landtag lediglich ca. 8400 Stimmen gefehlt hätten.
- Nach gängigen statistischen Berechnungsverfahren sei eine Stichprobe von 85 im Verhältnis von 15.000 Stimmbezirken mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 95 % signifikant. Es sei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Neuauszählung zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung im Landtag führen würde.

Frau M. beantragt deshalb die Neuauszählung aller Stimmbezirke in NRW. Sie wüsste, dass der Aufwand hierfür hoch sei. Dies stehe aber in Relation zu einer falschen Zusammensetzung des Landtages, die nicht dem Wählerwille entspreche. Eine Neuauszählung sei dafür das mildeste zur Verfügung stehende Mittel.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch Frau M. beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt.

Die Wahlberechtigung von Frau M. wird aufgrund der angegebenen Adresse unterstellt (§ 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW).

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten¹ wurde nachgewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen:

¹ Die Wahlberechtigung wird hier unterstellt.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.**“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung: *„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen** sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Der Einspruch von Frau M. zeigt **keinen konkreten Bezug etwa zu Auszählungs-, Eintragungs- oder Übermittlungsfehlern** auf. Es fehlt insofern an einem hinreichend substantiierten und damit nachprüfaren Sachvortrag, wer sich wie und zu welchem Zeitpunkt wahlrechtswidrig verhalten haben soll.

Der Tatsachenvortrag von Frau M. erschöpft sich ausschließlich darin, die auf Wahlkreis- und Landesebene - vor Feststellung der jeweiligen amtlichen Endergebnisse - durchgeführten **Überprüfungen nach § 55 LWahlO (keine Neuauszählungen!)** mit landesweit 128 zusätzlichen Zweitstimmen² für die Partei „DIE LINKE“ anzuführen und diese anschließend „hochzurechnen“. Dabei wird der - falsche - Eindruck erweckt, die nach § 55 Abs. 1 LWahlO durch die Kreiswahlleitungen vorgenommenen Prüfungen und die nach § 55 Abs. 2 LWahlO durch die Kreiswahlausschüsse vollzogenen Korrekturen stellten nur eine Stichprobe dar, die hinreichend Anlass für eine noch ausstehende flächendeckende Kontrolle im Land biete.

Auch wenn es sich landesweit um ein vermeintlich knappes Wahlergebnis für die Partei DIE LINKE (verpasster Einzug in den Landtag) handelt, bedarf es nach Rechtsprechung und Literatur noch eines **Mindestmaßes an Substantiierung im Sachvortrag**. Nach hier vertretener Auffassung ist der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem o. g. Hinweis von Hahlen in der Kommentierung zu folgen, wonach es nicht ausreichend ist, „**nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen**“. Der Einspruch wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Angesichts des landesweit angewendeten Prüfverfahrens - vgl. insoweit die Ausführungen zum Wahleinspruch der AfD - wäre der Einspruch von Frau M. im Übrigen auch unbegründet. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, wonach der Partei DIE LINKE über das amtlich festgestellte Endergebnis hinaus weitere Zweitstimmen zuzurechnen wären.

27. Der Wahleinspruch des Herrn D. M.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

² vgl. die Tabelle von IT.NRW als Anlage 5 zum Wahleinspruch der AfD (Zuschrift 17/44), dort auf S. 25

Sachverhalt

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 21. Juni 2017 beim Präsidenten des Landtags Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer führt dazu im Wesentlichen aus:

- Der Abgeordnete Marcus Pretzell sei gleichzeitig Abgeordneter des Landtages NRW und Mitglied des Europäischen Parlamentes.
- Dies führe zu unausweichlichen Interessenskonflikten und stehe unabhängigen Entscheidungen entgegen. Zudem könne sei es schon zeitlich überhaupt nicht möglich, gleichzeitig beide Mandate angemessen wahrnehmen. H. Pretzell könne nicht gleichzeitig in Straßburg und Düsseldorf an Parlamentssitzungen teilnehmen.
- In Bezug auf die Zulässigkeit seines Wahleinspruches sei es ihm binnen Tage oder Wochen nicht möglich, genügend Unterstützer zu finden. Diese Vorschrift verletze sein Menschenrecht. Diese sei deshalb außer Acht zu lassen und vom Landtag für die Zukunft aufzuheben.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden allerdings **nicht** beigebracht.

Der Auffassung des Einspruchsführers, die Unterstützung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten könne und müsse von ihm nicht erbracht werden, da der wahlprüfungsrechtliche Einspruch ein Menschenrecht sei, wird nicht geteilt. Die gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung, dass Wahleinsprüche von 50 weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden müssen, **schränkt** das Recht zur Wahlprüfung **nicht unzulässig** ein. Der Wahleinspruch eines einzelnen Wahlberechtigten hat dann Anspruch auf vertiefte inhaltliche Prüfung, wenn er aufgrund eines berechtigten Anliegens auch von allgemeinerem Interesse ist, was sich durch mindestens 50 Unterstützer nachweisen lässt. Die **Unterstützung durch 50 weitere Wahlberechtigte** ist im Übrigen - wie bei anderen Einsprüchen belegt - auch **in einem relativ kurzen Zeitraum** einholbar. Durch diese Relevanzschwelle wird zudem eine zeitgerechte Bearbeitung komplexerer Einsprüche durch den Landtag gewährleistet.

Abgesehen davon wird auch der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... genügen Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße*

Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den die Rechtsprechung und Literatur wie aufgezeigt an die Substantiierungspflicht stellen, genügt der Einspruch diesen Begründungsanforderungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht.

Der Einspruch zeigt keinen konkreten Wahlrechtsverstoß im Sinne des § 5 Wahlprüfungsgesetz NW auf. Der Behauptung, Herr Pretzell dürfe nicht gleichzeitig Landtags- und Europaabgeordneter sein, fehlt ein spezifisch wahlrechtlicher Bezug; sie könnte ggf. lediglich im Rahmen **eines Antrages nach § 1 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetzes NW** (ohne Bezug auf die Gültigkeit der Landtagswahl) geprüft werden.

Der Einspruch ist folglich unzulässig.

Der Einspruch wäre auch **unbegründet**, da die **gleichzeitige Mitgliedschaft** im nordrhein-westfälischen Landtag und im Europäischen Parlament **nicht untersagt** ist.

Das Abgeordnetengesetz NRW geht ausdrücklich von der Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Landtag und im Europaparlament (dies gälte auch für ein Bundestagsmandat) aus. So werden in § 7 Abs. 5 Regelungen zur Anrechnung der Bezüge aus dem Europaparlament getroffen.

Zudem wird eine **Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament** seit der Europawahl 2004 **lediglich** für Abgeordnete **nationaler Parlamente** festgelegt (Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Beschlusses und Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) vom 20. September 1976, BGBl. 1977 II S. 733/734, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002, BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520). Die **Landtage** der deutschen Bundesländer sind nach allgemeiner Rechtsauslegung des Begriffes „Nationale Parlamente“ deshalb - im Unterschied zum Deutschen Bundestag - davon **nicht erfasst**.

Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Landtag NRW und im Europäischen Parlament sowohl unter dem Gesichtspunkt möglicher Interessenskollisionen als auch unter zeitlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

28. Der Wahleinspruch des Herrn U. H.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Herr H. führte in seiner E-Mail vom 20. Mai 2017 aus, dass es Probleme bei der Auszählung der Stimmen für die AfD bei der Landtagswahl in NRW, insb. in Dortmund, gegeben habe. Er verweist auf entsprechende Artikel im DortmundEcho und auf die Online-Seiten von Focus, Stern und tag24. Er erwähnte, dass manche sogar von Wahlbetrug sprächen. Diese Vorwürfe würden eine Ungeheuerlichkeit darstellen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn H. beim Präsidenten des Landtags per E-Mail vom 20. Mai 2017 eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich*

schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung**), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung: „Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne bei der Vielzahl von Stimmen zu **Zählfehlern** gekommen sein, **nicht ausreichen** lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches

Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht.

Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor, der einer Überprüfung zugänglich wäre. Der Hinweis auf unbestätigte Darstellungen in den Medien genügt hierfür nicht.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender